

## Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung der Stadtwerke Stendal

### § 1

#### Wasserpreis

1. Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis wird in Form eines Mengenpreises und eines Grundpreises erhoben.
2. Der Mengenpreis für Trinkwasser wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Trinkwassers bemessen. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Wasser. Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, wird die Menge nach Pauschalrichtwerten gem. der Anlage 1 berechnet.
3. Der Mengenpreis beträgt für Tarifkunden einheitlich 1,51 Euro/m<sup>3</sup>. Für Sondertarifkunden wird der Mengenpreis gesondert vereinbart.
4. Der Grundpreis beinhaltet die Kosten für die Vorhaltung der Wasserversorgungsleitungen und sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie die Miete des Wasserzählers. Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße bei

<u>Messeinrichtung</u>				<u>Euro/Jahr</u>	
				<u>netto</u>	<u>brutto</u>
<u>Pauschallisten</u>				18,41	19,70
Qn	1,5	3 m <sup>3</sup> /h		30,68	32,83
Qn	2,5	5 m <sup>3</sup> /h		36,81	39,39
Qn	3,5	7 m <sup>3</sup> /h		36,81	39,39
Qn	5	10 m <sup>3</sup> /h		153,39	164,13
Qn	10	20 m <sup>3</sup> /h		276,10	295,43
Qn	15	30 m <sup>3</sup> /h	DN 50 mm	552,20	590,85
Qn	25	50 m <sup>3</sup> /h	DN 65 mm	613,55	656,50
Qn	40	80 m <sup>3</sup> /h	DN 80 mm	736,26	787,80
Qn	40	Verbund		797,62	853,45
Qn	60	120 m <sup>3</sup> /h	DN 100 mm	981,68	1.050,40
Qn	60	Verbund		1.043,04	1.116,05
Qn	100	200 m <sup>3</sup> /h	DN 125 mm	1.165,75	1.247,35
Qn	150	300 m <sup>3</sup> /h	DN 150 mm	1.288,46	1.378,65

5. *Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zählerablesung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Die Stadtwerke erheben monatliche Abschläge. Die Höhe der Abschläge richtet sich nach der Wassermenge des vorangegangenen Rechnungsjahres. Erfolgt die Benutzung erstmalig im Laufe des Rechnungsjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Die endgültige Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge zum 31. Dezember des Jahres. Bei einem Wechsel des Kunden innerhalb des Rechnungsjahres kann der bisherige Kunde von den Stadtwerken eine Zwischenabrechnung verlangen.*

## **§ 2**

### **Leistungsentgelte für Standrohre**

Für die vorübergehenden Wassernahme durch Standrohre (Standrohrzähler) aus dem Leitungsnetz der Stadtwerke sind folgende Entgelte zu zahlen:

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | Sicherheitsbetrag                                  | 500,00 Euro |
| b) | Bereitstellungspreis für Standrohr pro Tag         | 1,53 Euro   |
| c) | Mengenpreis pro entnommenen Kubikmeter Trinkwasser | 1,51 Euro   |

Der Sicherheitsbetrag wird unverzinst am Ende der Mietzeit im Falle von Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

## **§ 3**

### **Baukostenzuschuss**

## **§ 4**

### **Hausanschlusskosten**

## **§ 5**

### **Leistungsentgelte für den Aus- und Einbau, Prüfung und Reparatur von Hauswasserzählern**

§§ 3, 4 und 5

mit "Ergänzenden Bestimmungen", der Stadtwerke Stendal vom 01. Februar 2004 außer Kraft.

## **§ 6**

### **Mahnkosten/Verzugszinsen**

1. Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen werden dem Kunden berechnet: 3,00 Euro
2. Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung im Falle eines Zahlungsverzuges werden dem Kunden jeweils berechnet:

Einstellung:	42,85 Euro
Wiederaufnahme:	45,85 Euro
3. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben. Bei Ratenzahlung und Stundungsvereinbarungen kann ein niedrigerer Zinssatz, mindestens jedoch 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, vereinbart werden.

## **§ 7**

### **Mehrwertsteuer**

Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird in jeweils gesetzlicher Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehenden Preisregelungen treten am 1. Januar 1996 in Kraft.

### **Achtung !!**

Die alten Preisregelungen, veröffentlicht im Amtsblatt am 30. Dezember 1994, treten mit der Veröffentlichung dieser Preisregelungen außer Kraft.

Dezember 1995

Dipl.-Ing. Horstmann – Geschäftsführer

## **„Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser“**

### **Pauschalrichtwerte für Wasserverbrauchsermittlung**

Für die Bestimmung des Wasserverbrauchs eines Jahres bei Abnehmern ohne Wasserschalter kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung:

- Wohnungen mit WC und Bad/Dusche	
für die erste Person	44 m <sup>3</sup> /a
für jede weitere Person	43 m <sup>3</sup> /a
- Wohnungen mit WC, ohne Bad/Dusche	
für die erste Person	31 m <sup>3</sup> /a
für jede weitere Person	30 m <sup>3</sup> /a
- Wohnungen ohne WC, ohne Bad/Dusche	
für die erste Person	18 m <sup>3</sup> /a
für jede weitere Person	17 m <sup>3</sup> /a
- Gartenland, Hausgarten pro 100 m <sup>2</sup>	18 m <sup>3</sup> /a
- Schwimmbecken m <sup>3</sup> Inhalt u. Anzahl der Füllungen	
- Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen)	3,5 m <sup>3</sup> /a x Stück
- Großvieh (Pferde, Rinder u. a.)	7,5 m <sup>3</sup> /a x Stück
- PKW-Wäsche	1 m <sup>3</sup> /a
- Bungalow mit Sanitäreinrichtung unter Beachtung der Saisonbedingungen	25 m <sup>3</sup> /a

Die Pauschalrichtwerte gelten ab 1. Januar 1991 und sind mit dem gültigen Wasserpreis zu verrechnen.

Bei vorhandenem Anschluss an das Kanalnetz erfolgt die analoge Verrechnung mit dem gültigen Abwasserpreis.